



STRAFSACHE № 1-127/2017

ANKLAGEN:

- **Abs. 1 Art. 282 StGB Russlands** (Handlungen, die Hass oder Feindseligkeit hervorrufen, sowie Erniedrigung der Würde einer Person oder einer Gruppe von Personen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Nationalität, Sprache, Herkunft, Einstellung zur Religion, sowie Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, öffentlich begangen oder mit Nutzung von Massenmedien oder Informations- und Telekommunikationsnetzen, einschließlich des Internets)

ANNA DMITRIEVA

- Bürgerrechtsaktivistin,
Person der Öffentlichkeit,
Verbündete der Führerin der
russischen inzwischen
liquidierten
Oppositionspartei „WILLE“
S. Lada-Rus (Peunova);
- als Hausmeisterin in der
HOA tätig;
- alleinerziehende Mutter;
- versorgt auf eigene Kosten
ihre Mutter mit
Behinderung.

MÖGLICHE STRAFEN:

- **Abs. 1 Art. 282 StGB Russlands** — Freiheitsstrafe bis zu **5 Jahren**; Geldstrafe bis zu 500.000 RUB (~7150 EUR)

BESCHREIBUNG DES FALLS:

Am 19. September 2016 wurde ein Strafverfahren laut Abs. 1 Art. 282 StGB Russlands eröffnet, und zwar für angeblichen Repost von Informationen in russischen sozialen Netzwerk VKontakte, in denen der Experte des Föderalen Sicherheitsdienstes Russlands Anzeichen von Extremismus gesehen hat. Die Autoren dieser Texte, die angeblich A. Dmitrieva repostet haben sollte, sind nicht zur Rechenschaft gezogen worden. Ebenso wie diejenigen, die außer A. Dmitrieva einen Repost gemacht haben.

Den Fall "überwacht" die politische Polizeiabteilung in Russland (das Zentrum zur Bekämpfung des Extremismus), sowie den Fall der Führerin der liquidierten Oppositionspartei "WILLE" S. Lada-Rus und den Fall der ehemaligen Vorsitzenden des Zentralrates der gleichen Partei M. Gerasimova.

Die Voruntersuchung in diesem Fall wurde direkt von der 1. Abteilung für Ermittlungen von **höchst wichtigen (!) Verbrechen des Untersuchungsausschusses des Samara-Gebiets durchgeführt.**

Für diese Untersuchung wurde ein ganzes Ermittlungs-Team (!) für einen einfachen Repost im sozialen Netzwerk zusammengestellt.

Zur Zeit der Veröffentlichung der Texte von A. Dmitrieva **wurden die Texte als extremistisches Material nicht anerkannt und in die Liste der extremistischen Materialien des Justizministeriums Russlands nicht aufgenommen.**

Das Gericht bewilligte den Antrag des Ermittlungsbeamten vollständig und sperrte Anna **unter Hausarrest**. Somit verbot es A. Dmitrieva zur Arbeit zu gehen und **beraubte so ihrer gesamten Familie der Haupteinnahmequelle (!).**

Grundlage dieses Gesuches des Ermittlers und die Entscheidung des Gerichts stützen jedoch nur auf unbegründeten Annahmen über das Vorliegen formaler Gründe für die Wahl des Zurückhaltungsmaßes. In Annas Situation erscheinen diese formalen Annahmen besonders zynisch und **werden nicht durch die gesetzlich vorgeschriebenen "tatsächliche Umstände" bestätigt.**

Es ist offensichtlich, dass eine alleinerziehende Mutter, die sehr viele positiven Eigenschaften hat, die sich um ihr Kind und ihre Mutter

mit Sehbehinderung kümmert, vor allem als Hauptverdienerin der Familie ist, **einfach nicht in der Lage ist**, von der Untersuchung wegzulaufen oder sich zu verstecken.

Auch das Bankkonto von Annas Bankkarte wurde eingefroren. Somit wurde sie mittellos: ohne Gehalt, Zulagen und Unterhalt für ihr Kind.

Und mit welchen Mitteln soll so eine Familie existieren?

Der Prozess dauert schon über ein Jahr.

RECHTSBRÜCHE IM FALL:

- bis jetzt konnte die Ermittlung weder eine Absicht noch ein Motiv für eine kriminelle Handlung beweisen (**Art. 73 StPO Russlands** „Der zu beweisende Sachverhalt“);

- das mögliche Hacken der Seiten schließt weder Verwaltung des sozialen Netzwerks noch der Spezialist im Gebiet der Informationstechnologie nicht aus. Die Verwaltung des sozialen Netzwerks bestätigte nicht, dass die Reposts von der IP-Adresse des Aktivisten stammen. Doch diese Tatsache ignorierte die Ermittlung (**Art. 88 StPO Russlands** "Regeln für die Bewertung von Beweisen");

- es wurden grundlose und unvernünftige vorbeugende Maßnahme gewählt - Hausarrest (**Art. 97 StPO Russlands** „Gründe für die Wahl einer Präventionsmaßnahme“, **Abs. 1 Art. 5 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**);

- der größte Teil der so genannten "Zeugen" in diesem Fall sind offensichtlich Mitarbeiter der Sicherheitskräfte, die im Prinzip nichts Konkretes bestätigen können. Zwei Zeugen wurden, nach Ansicht der Verteidigung, illegal und unbegründet als geheim eingestuft. Und sie wurden in einem separaten Konferenzraum verhört, dessen Qualität zu wünschen übrig ließ. Die Verteidigung glaubt, dass die Aussagen der legendären Zeugen unzuverlässig sind und die Verschleierung von Daten über die Identität dieser Leute soll es unmöglich machen, ihre Unzuverlässigkeit aufzudecken. In diesem Zusammenhang müssen die Aussagen dieser Zeugen als unzulässige Beweise laut **Art. 75 StPO Russlands** anerkannt werden;

- eine der Schlussfolgerungen der Experten, auf dem die Anklage beruhte, wurde in der Form einer Bildungseinrichtung gemacht, während sie durch das Siegel der Personalabteilung (!) einer völlig anderen Bildungseinrichtung bestätigt wurde (**Art. 75 StPO Russlands** „Unzulässige Beweise“);

- Gerichtsverhandlungen werden geschlossen durchgeführt, ohne rechtliche Grundlage (**Art. 6 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Abs. 23 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichtshofs Russlands vom 13. Dezember 2012 Nr. 35** "Über die Offenheit und Publizität des Verfahrens und über den Zugang zu Informationen über die Tätigkeit der Gerichte ", **Art. 241 StPO Russlands** "Öffentlichkeit“);

- der Ermittler und das Gericht weigerten sich der Verteidigung in der Größenordnung von 99% der Anträge zu Aufforderungen (**Art. 244 StPO Russlands** "Gleichheit der Rechte der Parteien, **Art. 15 StPO Russlands** "Parteiverhandlung“, **Art. 122 StPO Russlands** "Die Erlaubnis für Antragen“);

- der am 17. August 2017 verhörte Zeuge seitens der Anklage bestritt die Tatsache seines Verhöres der Ermittler am 6. Oktober 2016. Noch dazu behauptete er im Gericht, dass es im Abfrageprotokoll von 10.06.2016. nicht seine Unterschrift steht. Vor der Ablegung der Aussagen am 17 August 2017 unterzeichnete der genannte Zeuge in Anwesenheit des Gerichts und der Parteien das Abonnement für die Klärung über falsche Aussagen. Daraus ist wirklich zu sehen, dass die Unterschriften von einander sich unterscheiden. Später wurde dieser Zeuge nach Anfrage der Staatsanwaltschaft wiederholt verhört. Diesmal änderte der Zeuge seine Aussagen. (**Art. 75 StPO Russlands** "Unzulässige Beweise").

AKTUELLER STATUS:

Anna Dmitrieva wurde verurteilt, für schuldig befunden, ein Verbrechen begangen zu haben. Sie wurde in Form von Besserungsarbeit für einen Zeitraum von 10 Monaten mit Abzug vom Einkommen von 5% im Staatseinkommen verurteilt. Die Strafe von Dmitrieva kann man zum Zeitpunkt des Urteils praktisch als erfüllt bezeichnen. Die Verteidiger Annas legten eine Berufung gegen das Urteil.